

Die Zusammenarbeit mit dem Werks- und Betriebsarzt bei der Rehabilitation Unfallverletzter

Zusammenfassung

Im Rahmen ihrer unmittelbaren Verantwortung für eine qualitätsvolle und effiziente Betreuung und Versorgung ihrer Versicherten, „mit allen geeigneten Mitteln“ und „aus einer Hand“, binden die Unfallversicherungsträger alle Beteiligten ein, die hierzu beitragen können. Das geschieht prozesshaft durch ein umfassendes „Case-Management“, das auf die Gesamtrehabilitation des Unfallverletzten ausgerichtet ist und vor allem die Leistungen zur gesundheitlichen Wiederherstellung (medizinische Rehabilitation) und beruflichen Reintegration (Teilhabe am Arbeitsleben) miteinander vernetzt. Durch das SGB IX sind die Kooperations- und Handlungspflichten nunmehr für alle Rehabilitationsträger und in mehrfacher Hinsicht ausdrücklich postuliert worden. Der Zusammenarbeit mit dem Werks- und Betriebsarzt bei der Rehabilitation Unfallverletzter kommt unter diesem Betracht auch eine große praktische Bedeutung zu.

Besondere Kompetenzen und Fähigkeiten des Arztes ergeben sich allgemein durch seine Nähe zum Unfallgeschehen und der späteren Wiedereingliederung sowie den unmittelbaren Mitwirkungsmöglichkeiten im Rehabilitationsgeschehen. Dabei sind der Verwaltung vor allem die (arbeits-)medizinische Beurteilung des Gesundheitsstatus und der Leistungsfähigkeit des Betroffenen sowie die Kenntnis und Einschätzung der Arbeitsplatzverhältnisse von großem Nutzen, neben dem Einfluss auf den Verletzten und den Betrieb. Der Werks- und Betriebsarzt kann deshalb prinzipiell bei folgenden Aufgabenkomplexen wertvolle Hilfe leisten: Steuerung der Akutversorgung, Beurteilung der Rückkehrmöglichkeit auf den alten Arbeitsplatz, Durchführung der Arbeits- und Belastungserprobung und von Wiedereingliederungsmaßnahmen im Betrieb, Betreuung bei der Wiederaufnahme der Arbeit. Hierzu ist ein enger und frühzeitiger Informationsaustausch zwischen den Partnern erforderlich, der auch den eigenen Aufgaben des Arztes dienen kann; dabei sind die individuellen Datenschutzinteressen des Betroffenen zu wahren.

Die einzelne Kooperation zwischen Unfallversicherungsträger und Werks- und Betriebsarzt kann durch mannigfache Umstände erschwert werden, wie z. B. spezielle Betriebs- und Mitarbeiterstrukturen und Verhältnisse des betreffenden Wirtschaftsbereichs. Dadurch mögen auch einzelne Defizite in der gegenwärtigen Praxis bedingt sein. Entsprechende Optimierungen sollen jedenfalls von dem Konzept einer systematischen, managementartig strukturierten Einschaltung dieser Ärzte in das gesamte Rehabilitationsverfahren ausgehen, mit der sich vor allem noch eine besonders effektive Frühintervention sowie das Hauptziel der Erhaltung des Arbeitsplatzes chancenreicher verfolgen lassen; außerdem müssen die Beteiligten zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit motiviert sein.